

Merkblatt des Fachverbandes

Verhalten im Schadensfall

Bei der Bearbeitung von Schadensfällen wird beim Fachverband wiederholt festgestellt, daß vor allem formale Fehler bei der Schadensbehebung bzw. -bearbeitung gemacht werden. Diese können sich nachteilig, eventuell sogar existenzgefährdend, auf den Betrieb auswirken. Daher wurde das Wichtigste zum richtigen Verhalten im Schadensfall in dem im Folgenden abgedruckten Merkblatt zusammengefaßt.

Zu bestimmten Faktoren trägt im Schadensfall der Hersteller im Rahmen der Produkthaftung die Verantwortung. Dazu gehören Konstruktions-, Fabrikations-, Material- und Instruktionsfehler, Abweichungen von den zum Herstellungszeitpunkt gültigen Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen), das Unterlassen der Produktbeobachtungspflicht sowie das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften. Anteilig bzw. ganz zu Lasten des Verarbeiters gehen wiederum Planungsfehler, falsche Materialauswahl, Verarbeitungsfehler, mangelhafte Leistungen anderer Unternehmer, gegen die nicht gegenüber dem Bauherrn schriftlich Bedenken angemeldet wurden sowie abweichende Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung (Angebot).

Empfohlene Vorgehensweise

Seitens des FVSHK Bayern wird deshalb bei einer Schadensmeldung durch Bauherrn oder Betreiber folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

1. Instruieren Sie Ihre Monteure bzw. Kundendienstmonteure, daß sie keinerlei Aussagen/ Spekulationen zur möglichen Schadensursache im Beisein des Betreibers (z. B. Hausmeister) oder des Bauherrn machen. Unabhängig davon, ob es sich um einen Produkt- oder Verarbeitungsmangel handelt, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensminderung vorzunehmen.

2. Vor der Beseitigung des Schadens sollten Sie oder Ihr Mitarbeiter Fotos zur Dokumentation von Lage, Aussehen und Einbausituation machen. Zusätzlich hat es sich bewährt, eine Skizze mit Maßen anzufertigen. Diese Maßnahmen helfen, eine mögliche Beweisnotsituation bei der weiteren Bearbeitung zu vermeiden.

3. Informieren Sie und der Bauherr unverzüglich die zuständigen Versicherungen, z. B. Betriebshaftpflicht- und Gebäudeversicherungen (bei Leitungswasserschäden). In der Regel wird Ihre Versicherung einen Sachverständigen einschalten. Fragen Sie an, ob eine Begutachtung des Schadens von einem Gutachter der Versicherung durchgeführt wird.

4. Überprüfen Sie vor der Schadensbeseitigung, ob Ihre vertraglich vereinbarte Gewährleistungsfrist (bei VOB/B Verträgen in der Regel 2 Jahre, bei BGB Verträgen 5 Jahre), abgelaufen ist. Prüfen Sie, ob es sich bei dem Schadensteil um ein sogenanntes Verschleißteil handelt, das von Gewährleistungsansprüchen ausgenommen ist.

5. Bei der Beseitigung des Schadens sollten Sie darauf achten, daß das schadhafte Teil großzügig ausgebaut wird,

d. h., daß Sie für weitere Untersuchungen, eventuelle Druckprüfungen bei Rohrleckagen sowie Materialprüfungen usw. ausreichend Material zur Verfügung haben. Bei defekten Hahnverlängerungen, Ventilen usw. stellt der Fachverband oftmals fest, daß das Teil heraus-

geschraubt wurde und im nachhinein die korrekte Verarbeitung nicht mehr nachweisbar ist. Die Hersteller argumentieren u. U. mit „Verarbeitungsfehler“, z. B. „zu stark aufgehanft“ und Sie befinden sich in Beweisnot. Senden Sie das schadhafte Teil, die ausgefüllte Schadenscheckliste (siehe Bild), Auszüge aus dem

Leistungsverzeichnis, eine technisch-physikalische Wasseranalyse (bei Korrosionsproblemen Sanitär/Heizung), die Montageanleitung, die angefertigten Fotos, die erstellte Skizze, schon vorhandenen Schriftverkehr mit Kunden, Hersteller und Großhändler und, falls vorhanden, ein bereits erstelltes Gutachten an Ihren Fachverband. Dieser sendet nach der Begutachtung durch uns das schadhafte Teil entweder an ein Materialprüfinstitut oder zur weiteren Untersuchung an den Hersteller und unterstützt Sie bei der weiteren Abwicklung des Schadensfalles.

Der Hersteller ist ZVSHK-Gewährleistungspartner?

Als Mitglied einer SHK-Innung, die dem Fachverband angeschlossen ist, haben Sie im Rahmen der ZVSHK-Gewährleistungsvereinbarungen/Haf-

tungsübernahmevereinbarungen (GV/HÜV) einen Rückgriffsanspruch gegen den Hersteller, soweit sein Produkt den Gewährleistungsfall verursacht hat. Wenn Sie im Rahmen Ihrer werkvertraglichen Gewährleistung einen Schaden zu beheben haben, der durch das Produkt eines Gewährleistungspartners beim Auftraggeber verursacht wurde, haben Sie einen eigenen Anspruch gegen diesen Hersteller. Das ist ein Vorteil, denn bei Herstellern ohne GV/HÜV haftet der Lieferant (Großhändler) nach Kaufvertragsrecht nur sechs Monate für gelieferte Materialien und Geräte. Ergänzend zu den bereits genannten Punkten sollten Sie daher folgendes beachten:

1. Sie müssen ungeachtet der Schadensursache (Herstellungs- oder Verarbeitungsfehler) unverzüglich Maßnahmen zur Schadensminderung einleiten.
2. Sie melden den Schaden un-

verzüglich an den Gewährleistungspartner. Diese Meldung hat innerhalb von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, an dem Sie entdeckt haben oder hätten entdecken müssen, daß der Schaden auf ein Produkt des Gewährleistungspartners zurückzuführen ist. Teilen Sie den aufgetretenen Schaden mit dem voraussichtlichen Schadensumfang (so weit möglich) und mit entsprechenden Angaben zum Bauvorhaben dem Hersteller schriftlich mit.

3. Dem Gewährleistungspartner ist Gelegenheit zu geben, vor den Instandsetzungsarbeiten den Schaden selbst oder durch Sachverständige feststellen und begutachten zu lassen. Hierzu hat sich der Gewährleistungspartner unverzüglich nach der Schadensmeldung gegenüber Ihnen zu erklären.

4. Nach Feststellung des Schadens hat der Gewährleistungspartner das Recht, die aufgetre-

tenen Schäden selbst zu beseitigen oder durch eine von ihm zu beauftragende Firma auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Dieses wiederum muß er Ihnen unverzüglich mitteilen.

5. Bitte bewahren Sie die für den Schaden ursächlichen Teile in jedem Falle bis zur endgültigen Abwicklung des Schadens auf und stellen diese auf Anforderung des Gewährleistungspartners nur über Ihren Fachverband zur Verfügung.

Eine vollständige Auflistung aller Gewährleistungspartner mit deren Gewährleistungsprodukten können Sie im Faxpoling des FVSHK Bayern abrufen. Falls Sie Produkte von Herstellern ohne GV/HÜV installieren oder verarbeiten, empfehlen wir Ihnen, objektbezogene Gewährleistungsvereinbarungen mit dem Hersteller abzuschließen.

